

Frequently Asked Questions

Praxislabor und Analysenliste

Olten, 22. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Fähigkeitsausweis Praxislabor (KMH) - kurz FAPL	2
1.1	Was ist der FAPL?	2
1.2	Wer ist für den FAPL zuständig? / Wo kann ich mich für den Kurs anmelden?	2
1.3	Wer braucht den FAPL?	2
1.4	Wie erwerbe ich den FAPL?	3
1.5	Wo kann ich überprüfen, ob ich den FAPL allenfalls bereits habe?	3
1.6	Wie lange ist der FAPL gültig? Was muss ich für die Re-Zertifizierung unternehmen?	3
2.	Qualitätssicherung	3
2.1	Was ist die KBMAL und wo finde ich sie?	3
2.2	QUALAB	3
2.2.1	Was ist QUALAB?	3
2.2.2	Wo kann ich mich für die externen Qualitätskontrollen-EQK (Ringversuche) anmelden?	4
2.2.3	Welches sind die obligatorischen externen Qualitätskontrollen (Ringversuche)?	4
2.2.4	Was passiert, wenn ich die Ringversuche nicht durchführe, keine internen Qualitätskontrollen oder den KVP nachweisen kann oder mich nicht registriere?	4
2.2.5	Was ist bei den Ringversuchen in einer Gruppenpraxis zu beachten?	4
2.2.6	Braucht es interne Qualitätskontrollen/ Ringversuche?	4
2.2.7	Braucht es den kontinuierliche Verbesserungsprozess KVP ?	5
3.	Welche Analysen darf ich abrechnen?	5
4.	Wo finde ich die Analysenliste und die Hotline bei Fragen zur Analysenliste?	5
5.	Wann darf ich Analysen abrechnen?	5
6.	Kann ich das verwendete Material für die Analyse verrechnen?	6
7.	Wie verrechne ich die Blutentnahme durch die MPA oder durch den Arzt?	6
8.	Wo finde ich den TARMED?	6
9.	Wie hoch ist der Taxpunktwert?	7
10.	Welche Bestimmungen gelten betreffend Rechnungsstellung?	7
11.	Tarifanwendung: Wie oft kann ich die Analysen und die Zuschläge verrechnen?	7

12.	Welches sind die Änderungen per 1. Januar 2021?	7
13.	Welches sind die Änderungen per 1. August 2022?	8
14.	Was bedeutet «Integrität, Transparenz und Weitergabepflicht im Praxislabor»?	8
15.	Wie verrechne ich Troponin?	9

A Voraussetzungen für das Praxislabor

Für das Betreiben eines Praxislabors wird der Fähigkeitsausweis Praxislabor (KHM) (kurz FAPL genannt) benötigt.
Die Qualitätssicherungs-Massnahmen (wie z.Bsp. die der QUALAB und die KBMAL) sind einzuhalten.

1. Fähigkeitsausweis Praxislabor (KMH) - kurz FAPL

1.1 Was ist der FAPL?

Der FAPL ist der Fähigkeitsausweis Praxislabor (KHM), welcher ab 01.01.2017 eine Voraussetzung darstellt, Laboruntersuchungen gemäss Analysenliste eigenverantwortlich im Praxislabor durchzuführen und nach dem Tarif der eidgenössischen Analysenliste zu Lasten der Sozialversicherungen zu verrechnen.

Die ergänzende Ausbildung des KHM für Laboruntersuchungen in der Arztpraxis ist ein Weiterbildungsprogramm, welches durch das KHM organisiert wird und durch das SIWF und BAG anerkannt ist.

La formation complémentaire du CMPR pour la pratique du laboratoire au cabinet médical est un programme de formation post-graduée organisé par le CMPR et reconnu par l'ISFM et par l'OFSP.

Das Fähigkeitsprogramm Praxislabor (KHM) findet sich beim SIWF unter folgendem Link:

<https://fmh.ch/siwf/siwf/weiterbildung/faehigkeitsausweise.cfm> > Praxislabor (KHM)

1.2 Wer ist für den FAPL zuständig? / Wo kann ich mich für den Kurs anmelden?

Das KHM- Kollegium für Hausarztmedizin vergibt den FAPL und organisiert die Kurse.

Näheres dazu finden Sie hier: [Praxislabor – Kollegium für Hausarztmedizin \(khm-cmpr.ch\)](https://www.khm-cmpr.ch)

1.3 Wer braucht den FAPL?

Alle Ärztinnen/Ärzte, die die sogenannte Präsenzdiagnostik durchführen und über die Analysenliste abrechnen; unabhängig davon, welche Rechtsform die Arztpraxis ausweist (Gruppenpraxis, Einzelpraxis, AG, Permanence etc.). Dabei ist nicht relevant, wie viele unterschiedliche Analysen durchgeführt werden und wie häufig diese durchgeführt werden

Allein die Tatsache, dass Präsenzdiagnostik durchgeführt wird, ist entscheidend, dass ein FAPL notwendig ist. Sie benötigen den FAPL also auch dann wenn Sie:

- Teilzeit arbeiten
- angestellt sind und nicht auf eigene ZSR-Nummer abrechnen
- in einer Praxisgemeinschaft arbeiten und Ihr Partner bereits den FAPL besitzt
- selber Laboruntersuchungen in einem Spital durchführen
- nur wenige einzelne Analysen durchführen wie z.B. nur Urin-Stix, Urikult, Kreatinin i.V., CRP, Quick/INR Coagucheck XS Plus, Blutzucker mit Acu-check Avia

Die Verantwortung für die Analyse und deren Ergebnisse sowie die Interpretation der Resultate liegen in allen Fällen bei der/dem behandelnden Ärztin/ Arzt, unabhängig davon, wie die Durchführung der Analysen in der Praxis intern geregelt ist (sei es durch eine MPA oder eine Ärztin/ Arzt).

1.4 Wie erwerbe ich den FAPL?

Für den FAPL müssen Sie einen Kurs absolvieren (siehe Antwort zu Frage 1.1).

1.5 Wo kann ich überprüfen, ob ich den FAPL allenfalls bereits habe?

Wenn Sie unter www.doctorfmh.ch bei Ihrem Eintrag in der Rubrik «Fähigkeitsausweis» den Eintrag «Praxislabor (KHM), 2002» sehen (2002 steht exemplarisch für das Jahr, in welchem Sie den Fähigkeitsausweis erworben haben), haben Sie den Fähigkeitsausweis Praxislabor bereits erworben. Ebenfalls ist der FAPL im Medizinalberuferegister MedReg (<https://www.healthreg-public.admin.ch/medreg/search>) hinterlegt.

Registre des professions médicales – MedReg: <https://www.healthreg-public.admin.ch/medreg/search>

1.6 Wie lange ist der FAPL gültig? Was muss ich für die Re-Zertifizierung unternehmen?

Grundsätzlich ist der FAPL lebenslang gültig, sofern das Labor an den jährlichen externen Qualitätskontrollen (Ringversuche) teilnimmt.

Die Re-Zertifizierung des FAPL läuft durch die Teilnahme an den Ringversuchen automatisch, es ist nichts zu unternehmen. Es werden keine Re-Zertifikate ausgestellt.

Der FAPL behält seine Gültigkeit durch die Ringversuche bis zu Ihrem letzten Berufstag.

2. Qualitätssicherung

2.1 Was ist die KBMAL und wo finde ich sie?

Durch die Kriterien zum Betreiben von medizinisch-analytischen Laboratorien (KBMAL) soll für alle medizinischen Laboratorien in der Schweiz ein einheitlich hoher Qualitätsstand erreicht werden. Die KBMAL ist keine abschliessende Sammlung von Normen und Gesetzen, sondern ein anwendungsorientierter Leitfaden.

Die KBMAL 3.0 trat 1.1.2017 in Kraft: <https://www.sulm.ch/de/labormedizin-in-der-schweiz/regulatorisches>
Für die KBMAL zuständig ist der Dachverband der Schweizerischen Labormedizin (SULM).

Anmerkung für Traduction: Achtung , ev Link für F Version funktioniert nicht. Dann halt Deutsch lassen

2.2 QUALAB

2.2.1 Was ist QUALAB?

QUALAB ist der Schweizerische Verein für Qualitätsentwicklung im medizinischen Laboratorium. QUALAB regelt unter anderem die obligatorischen externen Qualitätskontrollen (Ringversuche), die interne Qualitätssicherung und den kontinuierlichen Verbesserungsprozess (KVP). Die Leistungserbringer müssen die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g KVV erfüllen, um überhaupt als Leistungserbringer zugelassen zu werden und ihre

Leistungen zu Lasten der OKP abrechnen zu können. Ob die Zulassungsvoraussetzungen eingehalten werden, haben die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht über die Leistungserbringer zu überprüfen. Durch die Registrierung und Teilnahme bei QUALAB weisen die Labors gegenüber Kantonen und Versicherern aus, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Art 58g KVV erfüllen. Informationen dazu und zur Registrierung bei der QUALAB finden Sie auf der [Website der QUALAB](#)

2.2.2 Wo kann ich mich für die externen Qualitätskontrollen-EQK (Ringversuche) anmelden?

Die Registrierung bei der QUALAB beinhaltet nicht eine automatische Anmeldung bei den Qualitätskontrollzentren. Die Arztpraxis muss sich zur Durchführung der Ringversuche nicht bei QUALAB anmelden, sondern bei einem Qualitätskontrollzentrum. Die Adresse dieser Qualitätskontrollzentren findet sich auf der Seite <https://qualab.swiss/externe-qualitaetskontrolle/> > PDF: externe Qualitätskontrolle des entsprechenden Jahres. Die für Praxislaboratorien relevanten Qualitätskontrollzentren (QKZ) sind insbesondere des MQ und CSCQ. Falls Sie spezifische Fragen haben zu dem Anmeldeprozedere beim Qualitätskontrollzentrum, geforderte Ringversuche oder Unsicherheiten bezüglich der einzelnen Analyse Positionen/ Ringversuche, wird Ihnen das Qualitätskontrollzentrum gerne behilflich sein.

2.2.3 Welches sind die obligatorischen externen Qualitätskontrollen (Ringversuche)?

Die Ringversuchsvorgaben können jährlich ändern.

Die Liste der Analysen, bei denen ein Ringversuch gefordert wird, findet sich unter: <https://qualab.swiss/externe-qualitaetskontrolle/>

2.2.4 Was passiert, wenn ich die Ringversuche nicht durchführe, keine internen Qualitätskontrollen oder den KVP nicht nachweisen kann?

Auf Grund der heutigen Rechtsgrundlage kann die Vergütung der Laboranalysen verweigert werden. Dementsprechend raten wir Ihnen, sich umgehend bei einem Qualitätskontrollzentrum anzumelden.

2.2.5 Was ist bei den Ringversuchen in einer Gruppenpraxis zu beachten?

Wenn es sich um eine Gemeinschaftspraxis mit einem Labor handelt, ist Folgendes zu beachten: Melden Sie die Namen, Adressen und ZSR-Nr oder GLN aller Ärzte, die in der Gemeinschaftspraxis arbeiten, dem Qualitätskontrollzentrum, bei dem die Ringversuche des Labors gemacht werden, damit jeder Arzt auf dem jährlich erstellten RV- Zertifikat einzeln aufgeführt ist und mit der GLN Labor verknüpft wird.

2.2.6 Braucht es interne Qualitätskontrollen?

Ja: Dies ist in den aktuellen Richtlinien zur internen Qualitätskontrolle festgehalten, einsehbar unter: <https://qualab.swiss/interne-qualitaetskontrolle/> Es müssen alle Messwerte schriftlich festgehalten und 5 Jahre aufbewahrt werden. Folgende Dokumente müssen vorhanden sein:

- Das Laborjournal mit allen Messwerten und Bemerkungen.
- Die Kontrollkarte mit allen Messwerten der internen Qualitätskontrolle
- Ergebnisse der externen Ringversuche

Es erfolgt jährlich eine Selbstdeklaration zur internen Qualitätskontrolle auf der QUALAB DAP

2.2.7 Braucht es den kontinuierliche Verbesserungsprozess KVP ?

Der KVP entspricht einem internen Berichts- und Lernsystem. Der KVP sowie die KVP Checkliste können unter: <https://qualab.swiss/externe-qualitaetskontrolle/kontinuierlicher-verbesserungsprozess-kvp/> heruntergeladen werden.

B Tarifierung

3. Welche Analysen darf ich abrechnen?

Ab 01.01.2021 wird die Analysenliste (AL) in zwei Formaten publiziert:

- Als Anhang 3 KLV in Form eines PDF-Dokuments. Per Mausklick auf die Positionsnummer öffnet sich eine Seite, auf welcher die Voraussetzungen für die Übernahme der Analyse durch die OKP aufgelistet sind.
- Als MS-Excel-Tabelle, in welcher Filter angewendet werden können. So können Leistungserbringer jene Positionen, die sie abrechnen dürfen, gezielt filtern (schnelle, ergänzende Analysen, Hausbesuch, Analysen bei bestimmten Weiterbildungstiteln abrechenbar).

Zudem gibt es ein Handbuch, das Informationen und Erklärungen bezüglich der Verrechnung der Positionen der AL und der Rechnungskontrolle durch die Versicherer enthält.

4. Wo finde ich die Analysenliste und die Hotline bei Fragen zur Analysenliste?

Die Analysenliste ist ein Amtstarif. Die Analysenliste inkl. aller Änderungen finden Sie auf der folgenden Internetseite des Bundesamtes für Gesundheit BAG: www.bag.admin.ch/al

Die AL mit ihren Positionen ist ebenfalls in dem TarifBrowser der Aerztekasse und der FMH hinterlegt: <https://browser.tartools.ch/de/al>

5. Wann darf ich Analysen abrechnen?

Damit überhaupt eine Fakturierung möglich ist, muss eine **Präsenzdiagnostik** stattfinden.

Die Präsenzdiagnostik (nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 KVV) erfordert, dass die Resultate der Analysen vorliegen müssen, so lange der Patient noch da ist, um die Resultate direkt in derselben Konsultation mit dem Patienten zu besprechen.

Folgende Ausnahmen von dieser Regel sind erlaubt:

- Das Resultat liegt aus analysetechnischen Gründen, unabhängig vom Durchführungsort, nicht in kurzer Zeit vor (Bsp. Keimzahlbestimmung im Urin).
- Die Untersuchungsproben werden anlässlich eines ärztlichen Hausbesuchs entnommen., siehe 5.1. Hausbesuche

Findet eine Blutabnahme und Blutanalyse im Praxislabor (z.B. für INR) ohne ärztliche Konsultation statt, kann also weder die Blutentnahme noch die Analyse verrechnet werden.

Wenn Blut in der Praxis entnommen und (ohne zusätzliche eigene Analyse im Praxislabor) in ein externes Auftragslabor geschickt wird, kann die Laboranalyse nicht verrechnet werden, jedoch die Blutentnahme mittels der TARDOC-Position AK.00.0020 Nichtärztliche Blutentnahme (venös)

[AK.00.0020 - Nichtärztliche Blutentnahme \(venös\) - LKAAT plus Online Browser](#)

5.1. Hausbesuche

Anlässlich eines Hausbesuches können seit 2014 lediglich nur folgende 6 Analysen durchgeführt und verrechnet werden:

[003 - Positionen der Schnellen Analyse bei Hausbesuchen - Analysenliste Online Browser](#)

1260.01- D-Dimere

1356.01- Glukose

1700.01- INR (Thromboplastinzeit, Quick)

1740.01- Urin-Teilstatus, 5-10 Parameter

1778.01- Troponin, T oder I

3469.01-Streptococcus, Beta-hämolysierend, Gruppe A

Es ist nicht möglich auf Grund der gesetzlichen Vorgabe zur Präsenzdiagnostik anlässlich des Hausbesuches entnommenes Blut im Praxislabor zu analysieren und zu verrechnen, dieses Blut muss in ein externes Auftragslabor geschickt werden.

Positions des analyses rapides lors de visite à domicile

Positions : 1260.01-D-dimères ;

1356.01-Glucose

1700.01-INR (Temps de thromboplastine selon Quick)

1740.01-Bilan urinaire, 5-10 paramètres

1778.01-Troponine, T ou I

3469.01-Streptococcus bêta-hémolytique du groupe A

6. Kann ich das verwendete Material für die Analyse verrechnen?

Nein: Material (z.B. Materialstreifen Reflotron), ist in den Tarifen der Analysenliste eingerechnet und kann nicht separat verrechnet werden.

7. Wie verrechne ich die Blutentnahme durch die MPA oder durch den Arzt?

Die Tarifpositionen dazu finden Sie im TARDOC und nicht in der Analysenliste (AL).

Die Blutentnahme durch die Ärztin/ den Arzt anlässlich einer ärztlichen Konsultation wird über AA.00.0010 bzw. AA.00.0020 verrechnet

[AK.00.0010 - Nichtärztliche Blutentnahme \(kapillär\) - LKAAT plus Online Browser](#); Regel: 1 mal pro Sitzung

[AK.00.0020 - Nichtärztliche Blutentnahme \(venös\) - LKAAT plus Online Browser](#); Regel: 1 mal pro Sitzung

8. Wo finde ich den TARDOC?

Die Tarifpositionen inkl. Anzahl Taxpunkte AL und TL und Erläuterungen können Sie im Tarif-Browser [LKAAT plus Online Browser - Home](#)

[CPTMA plus Online Browser - Home](#)

9. Wie hoch ist der Taxpunktwert?

Der Wert eines Taxpunktes der Analysenliste beträgt in allen Kantonen CHF 1.00.

10. Welche Bestimmungen gelten betreffend Rechnungsstellung?

Betreffend Rechnungsstellung gelten die Bestimmungen des Forums Datenaustausch: weitere Informationen finden Sie unter dem folgenden Link: [Forum Datenaustausch | Referenzdaten](#), unter Tariftypen

[Forum Datenaustausch | Données de référence](#), unter Tariftypen

Alle Analysen gemäss der neuen Analysenliste werden ab dem 01.07.2009 mit dem Tarifcode "317" abgerechnet.

11. Tarifierung:

11.1. Wie oft kann ich die Analysen und die Zuschläge verrechnen?

Gemäss KVG können bis zu 5 Jahren nach Behandlungsdatum Rechnungen gestellt werden und umgekehrt können bis max. 5 Jahren rückwirkend Rechnungsrückweisungen und Rückforderungen gemacht werden.

Sie dürfen, wenn nötig und begründbar, eine Analyse mehrmals verrechnen.

Zusätzlich sind (ausser bei den «Schnellen Analysen») Zuschläge möglich, untereinander kumulierbar bis maximal 18 Taxpunkte pro Tag

Ab 01.01.2021 gelistet unter

D Allgemeine Positionen

4707.10 Zuschlag für jede Analyse, die das Suffix C aufweist

4707.20 Zuschlag für jede Analyse, die kein Suffix C aufweist

11.2. Welches sind die Änderungen per 1. Januar 2021?

Ab 01.01.2021 gibt es kein spezifisches Kapitel mehr für das Praxislabor, sondern lediglich folgende identische Bezeichnungen:

In der Excel-Tabelle:

- Praxislaboratorium eines Arztes/ einer Ärztin (für Eigenbedarf)
- Schnelle Analyse
- Hausbesuch (für Eigenbedarf)
- Praxislaboratorien von Ärzten oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln

Im PDF-Dokument:

- Praxislaboratorium Grundversorgung
 - Schnelle Analysen
 - Hausbesuch
 - Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln
-
- Jede Ärztin, jeder Arzt kann unabhängig von seinem Weiterbildungstitel alle Analysen verrechnen aus den Kategorien: Praxislaboratorium Grundversorgung (im Excel Praxislaboratorium eines Arztes/ einer Ärztin genannt)
 - Schnelle Analysen
 - Hausbesuch

- Zuschläge

Zusätzlich können Ärzte oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln spezifisch dafür gekennzeichnete Analysen in der Analysenliste verrechnen.

Die Tabelle gibt eine Übersicht für das ärztliche Praxislaboratorium zur Anwendung der Zuschläge

Bezeichnung ab 01.01.2021	Schnelle Analysen	Praxislaboratorium Grundversorgung	Hausbesuch	Praxislaboratorien von Ärzten oder Ärztinnen mit bestimmten Weiterbildungstiteln
Präsenzdiagnostik	gefordert	gefordert	gefordert	gefordert
4707.10 Suffix-Zuschlag (mit C)	gestrichen	anwendbar	gestrichen	anwendbar
4707.20 Suffix-Zuschlag (ohne C)	gestrichen	anwendbar	gestrichen	anwendbar

12. Welches sind die Änderungen per 1. August 2022?

Die Analysen wurden ab dem 1. August 2022 **linear um zehn Prozent gesenkt**.

Bei den Änderungen sind nur die schnellen Analysen nicht betroffen, Analysen, die einem spezifischen Weiterbildungstitel zugeordnet sind, ergänzende Analysen in der Grundversorgung wurden ebenfalls um 10 Prozent gekürzt, einschliesslich der Zuschläge, bei denen die Analysen ein oder kein Suffix C aufweisen

13. Was bedeutet «Integrität, Transparenz und Weitergabepflicht im Praxislabor»-VITH ? und was sind die Folgen des «runden Tisch zur Kostendämpfung» betreffend fee for services

14.1.VITH:

Der Rechtsdienst der FMH hat zu diesem Thema ein Positionspapier erstellt, das die wichtigsten Aspekte und Fakten betreffend Praxislabor aufführt. Siehe : <https://www.fmh.ch/files/pdf23/positionspapier-integritaet-transparenz-und-weitergabepflicht-im-praxislabor.pdf>

14.2. Runder Tisch Kostendämpfung

Die Gesundheitskosten sind in den letzten Jahren stetig gestiegen. Darum hat Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider im November 2024 den «Runden Tisch Kostendämpfung» ins Leben gerufen. In diesem Rahmen erarbeiten Akteure des Gesundheitswesens gemeinsam kostendämpfende Massnahmen.

Am 27.10. 2025 wurde in einem [Massnahmepapier](#) unter Punkt 8 folgendes erlassen :

«Auf Antrag des Runden Tisches hin konnte Einigkeit für den Verzicht auf die Bezahlung von sogenannten «fees for service» erzielt werden. Diese Massnahme erfolgt gestützt auf den neuen ambulanten Arzttarif, in welchem nunmehr klar geregelt ist, dass die Ausstellung von Verordnungen, die digital erfolgen sollen, zu den vergüteten ärztlichen Leistungen gehört. Damit werden potenzielle Fehlanreize, welche durch solche Gegenleistungen bestanden haben könnten, beseitigt. Auch der Verband der Medizinischen Laboratorien Schweiz (FAMH) trägt diese Massnahme mit. Zur Umsetzung dieser Massnahme sichern FAMH und H+ zu, sämtlichen Mitgliedern zu empfehlen, auf die Bezahlung der heute gängigen «fee for service» zu verzichten, was vom Runden Tisch ausdrücklich begrüsst wird.»

8.2: «FAMH und H+ verpflichten sich, ihren Mitgliedern zu empfehlen, dass sie **ab 1. Juli 2026** auf die oben erwähnten «fees for service» verzichten sollen.»

14.2. Table ronde mesures visant à freiner les coûts

Les coûts de la santé ont constamment augmenté ces dernières années. Pour cette raison, la conseillère fédérale Elisabeth Baume-Schneider a lancé, en novembre 2024, la «table ronde pour la maîtrise des coûts». Dans ce cadre, les acteurs du système de santé élaborent ensemble des mesures de maîtrise des coûts.

Am 27.10. 2025 wurde in einem [Massnahmepapier](#) unter Punkt 8 folgendes erlassen :

« À la demande de la table ronde, un accord a pu être trouvé pour renoncer au paiement de fees for service. Cette mesure s'appuie sur le nouveau tarif médical ambulatoire, qui stipule clairement que la délivrance d'ordonnances par voie numérique fait partie des prestations médicales remboursées. Elle permet d'éliminer les éventuelles incitations inopportunes découlant de ces contre-prestations. L'Association des laboratoires médicaux de Suisse (FAMH) soutient aussi cette mesure. Pour la mise en oeuvre de cette mesure, la FAMH et H+ s'engagent à recommander à leurs membres de renoncer au paiement des fees for service, une pratique courante à l'heure actuelle, ce que la table ronde salue expressément.

8.2. : « La FAMH et H+ s'engagent à recommander à leurs membres de renoncer **à partir du 1er juillet 2026** à la pratique précitée des fees for service. »

14. Wie verrechne ich Troponin?

Für sensitive Troponin-Messmethoden kann **ab dem 1. November 2023 eine neue Position 1778.01 zu einem Tarif von 43.7 Taxpunkten** verrechnet werden. **Die Position 1734.01 bleibt noch bis zum 31. Dezember 2024** für den Ausschluss eines Myokardinfarkts ohne ST-Streckenhebung gültig. Ab 1. November 2023 ist diese Position **reduziert zu 29.1 Taxpunkten** verrechenbar ,jedoch nur bei Symptomen, die seit mehr als 6 Stunden auftreten, dies in Verbindung mit einem völlig normalen Elektrokardiogramm (EKG) und einem schwachen Verdacht auf einen akuten Myokardinfarkt.